



fem · Eschersheimer Landstr. 534 · 60433 Frankfurt am Main
Kurierservice Backs & Förster GmbH
Herriotstr. 1
60528 Frankfurt am Main

Beratung • Treff • Verwaltung
Eschersheimer Landstr. 534
60433 Frankfurt am Main
Tel. 069/53 10 70
Fax 069/53 88 29
e-mail: FeM-Ffm@t-online.de
Übergangswohnrichtung
Tel. 069 / 51 91 71 (Verwaltung)
Fax 069 / 51 79 71

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Kurierservice Backs & Förster GmbH, Herriotstr. 1, 60528 Frankfurt am Main

Betrag der Zuwendung - in Ziffern – --*1.000,00 EURO*--	- in Buchstaben – *-eins-null-null-null-*	Tag der Zuwendung: 06.12.2011
--	--	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wegen mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main III, StNr. 45 250 6841 6 vom 07. August 2006 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wegen mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

Frankfurt, den 13.12.2011

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl I S. 884).